

## Grundlagen des Gesellschaftsrechts

Vortrag am Dienstag, 13. Mai 2003

im Rahmen des Hospitationsprogramms 2003  
für Rechtsanwälte  
aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Diese zur Ergänzung der Folien ausgegebene Kurzübersicht stammt aus meinem Skript zur Vorlesung Wirtschaftsrecht für Volkswirtschaftler an der Universität Bonn. Das vollständige Skript ist über meine Homepage ([www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)) unter dem Stichwort „Vorlesung Wirtschaftsrecht“ kostenlos erhältlich. Es enthält Grundlagen zum Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Bei den hier wiedergegebenen Seiten handelt es sich um die Einleitung des Teils 2 – Gesellschaftsrecht.

### ***I. Literatur***

- Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, 2002, 1964 Seiten, Preis: 98,- Euro  
=> sehr ausführliches Lehrbuch mit umfangreicher Darstellung vieler Detailfragen, gut verständlich geschrieben; Darstellung meist anhand von Beispielen; insbesondere bei dem Wunsch zu wirklich vertiefter Bearbeitung einzelner Fragen zu empfehlen.
- Barbara Grunewald, Gesellschaftsrecht, 5. Auflage, 2000, 424 Seiten, Preis: 25,- Euro  
=> mittelgroßes Lehrbuch, weniger ausführlich als das erstgenannte Werk von Karsten Schmidt, enthält aber dennoch über die Grundlagen hinaus viele Details; das Buch ist geeignet, wenn der Wunsch besteht, in die juristische Dogmatik einzusteigen, ohne sich darin allzu sehr zu vertiefen.
- Eugen Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 12. Auflage, 2002, 366 Seiten, Preis: 20,- Euro  
=> einfaches Lernbuch für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, das sich im Wesentlichen auf die Grundlagen beschränkt und keine tiefgreifenden Ausführungen zu dogmatischen Fragen enthält; das Buch enthält viele Übersichten und Graphiken.

### ***II. Einführung***

Als Gesellschaften werden (vertragliche) Zusammenschlüsse mehrerer Personen zu einer gemeinschaftlichen Zweckverfolgung bezeichnet. Die verschiedenen Arten von Gesellschaften unterliegen einem **Numerus Clausus der Gesellschaftsformen**, d.h. die Arten

von Gesellschaftstypen werden im Gesetz abschließend bestimmt. Die Gründungsgesellschafter können keine neuen Gesellschaftsformen „erfinden“, sondern müssen sich für Ihre Zwecke der im Gesetz vorgesehenen Typen bedienen.

Herkömmlich erfolgt die Einteilung der Gesellschaftsformen in zwei große Gruppen:

- Personengesellschaften
- Körperschaften

Grundform der **Personengesellschaften** ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die in den §§ 705 ff. BGB geregelt ist. Daneben sind vor allem die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) aus dem Rechtsverkehr bekannt. Personengesellschaften sind ferner die stille Gesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft, die Partenreederei und die EWiV.

Grundform der **Körperschaften** ist der in §§ 21 ff. BGB geregelte Verein. Daneben gibt es die Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die eingetragene Genossenschaft (e.G.).

Ausgangspunkt der Unterteilung zwischen Personengesellschaften und Körperschaften war die Frage der Rechtsfähigkeit (= Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein):

Die **Körperschaften** sind juristische Personen. Die Gesellschaft ist in diesen Fällen selbst Inhaberin (Eigentümerin) des Gesellschaftsvermögens und wird selbst – als juristische Person – berechtigt und verpflichtet (vgl. § 13 I GmbHG, § 1 I 1 AktG, § 17 I GenG). Auch im Grundbuch wird die Gesellschaft als Eigentümerin oder Inhaberin sonstiger Grundstücksrechte eingetragen.

Bei den **Personengesellschaften** wurden traditionell die Gesellschafter, nicht die Gesellschaft als Träger von Rechten und Pflichten angesehen. Das Gesellschaftsvermögen steht dabei den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu, ist also ein Sondervermögen der Gesellschafter, das von dem sonstigen (Privat-)Vermögen der Gesellschafter getrennt, aber im Gegensatz zu den Körperschaften nicht als juristische Person verselbständigt ist. Die Handelsgesellschaften des HGB wurden allerdings auch schon bisher im Hinblick auf § 124 HGB als teilrechtsfähig angesehen.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 29.1.2001<sup>1</sup> seine Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geändert. Nach diesem neuen Urteil besitzt die (Außen-)GbR Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Auch wenn weiterhin gewisse Unterschiede zwischen Körperschaften und Personengesellschaften in der Frage der Rechtsfähigkeit bestehen (z.B. ist die „Grundbuchfähigkeit“ der GbR noch nicht allgemein anerkannt), ist die Rechtsfähigkeit nach dieser Neuorientierung der Rechtsprechung nicht mehr das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung von Körperschaften und Personengesellschaften.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Arten von Gesellschaften besteht in der Frage der **Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten**. Bei den Körperschaften ist die Haftung gegenüber Dritten auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. § 13 II GmbHG, § 1 I 2

---

<sup>1</sup> BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056; dazu *Karsten Schmidt*, NJW 2001, 993.

AktG, § 2 GenG). Wird z.B. ein Vertrag zwischen einem Dritten und der juristischen Person geschlossen, kann der Dritte für die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag auch nur die Gesellschaft und ihr Vermögen in Anspruch nehmen. Bei den Personengesellschaften haften die Gesellschafter hingegen persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten und – mit Ausnahme des Kommanditisten – auch unbeschränkt. Schließt ein Dritter also einen Vertrag mit einer GbR, einer oHG oder KG, kann er zu seiner Befriedigung nicht nur auf das Gesellschaftsvermögen, sondern auch auf das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter zurückgreifen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Körperschaften und Personengesellschaften besteht in der Frage der Geschäftsführung und Vertretung. Während diese Aufgaben in der Personengesellschaft von den Gesellschaftern selbst wahrgenommen werden (**Selbstorganschaft**), besteht bei den Körperschaften eine Trennung von den Mitgliedern. Geschäftsführung und Vertretung werden hier durch besondere Organe (insbesondere Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) wahrgenommen (**Fremdorganschaft**).

### III. Kurzübersicht über die Gesellschaftsformen

Personengesellschaften			
<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts</b>	GbR	§§ 705 ff. BGB	Die Gesellschafter verpflichten sich durch Gesellschaftsvertrag zur Förderung eines beliebigen gemeinsamen Zwecks, der nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes i.S.v. § 1 II HGB gerichtet ist (dann wird die GbR zur oHG). Alle Gesellschafter haften im Grundsatz persönlich und unbeschränkt.
<b>Partnerschaftsgesellschaft</b>	PartG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)	In der Partnerschaftsgesellschaft können sich Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc.) zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Haftung für berufliche Fehler ist auf die Partner beschränkt, die den Auftrag bearbeitet haben.
<b>offene Handelsgesellschaft</b>	oHG	§§ 105 ff. HGB	Der Gesellschaftsvertrag ist auf den Betrieb eines Handelsgeschäfts unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet. Alle Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt persönlich.
<b>Kommanditgesellschaft</b>	KG	§§ 161 ff. HGB	Der Gesellschaftsvertrag ist auf den Betrieb eines Handelsgeschäfts unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet. Es gibt zwei Gruppen von Gesellschaftern: Die Komplementäre haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten unbeschränkt persönlich, die Kommanditisten nur bis zur Höhe Ihrer Haftsumme (Einlage).
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>		s.o. + GmbHG	Sonderform der KG, bei der die Stelle des Komplementärs von einer GmbH eingenommen wird. Da die GmbH zwar unbeschränkt persönlich für die Verbindlichkeiten der KG haftet, ihrerseits aber haftungsbeschränkt ist (s.u.), ist die GmbH & Co. KG letztlich eine Personengesellschaft mit Haftungsbeschränkung.
<b>Stille Gesellschaft</b>		§§ 230 ff. HGB	Die stille Gesellschaft ist eine vermögensmäßige Beteiligung am Handelsgewerbe eines anderen. Der stille Gesellschafter leistet seine Einlage in das Vermögen des Geschäftsinhabers und erhält dafür eine Gewinnbeteiligung. Die stille Gesellschaft tritt nicht nach außen im Rechtsverkehr auf (Innengesellschaft).

<b>Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung</b>	EWIV	EWIV-Verordnung (EG) und EWIV-Ausführungsgesetz (D)	Die EWIV ist eine europarechtliche Gesellschaft mit Mitgliedern in mindestens zwei EU-Staaten. Sie soll die Kooperation über die nationalen Grenzen hinweg erleichtern und fördern, aber nicht selbst Unternehmensträger sein. Sie ist eine rechtsfähige Personengesellschaft, die allerdings wegen der persönlichen Haftung ihrer Mitglieder in der Praxis selten vorkommt.
<b>Körperschaften</b>			
<b>Verein</b>	e.V.	§§ 21 ff. BGB	Zusammenschluss von Personen, der auf einen beliebigen Zweck gerichtet ist und Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister erhält. Der Zweck darf beim e.V. allerdings nicht in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen (§ 21 BGB).
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	GmbH	GmbHG	Die GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Sie entsteht als juristische Person durch die Eintragung im Handelsregister. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter sind mit Stammeinlagen am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.
<b>Aktiengesellschaft</b>	AG	§§ 1 ff. AktG	Die AG kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Sie entsteht als juristische Person durch die Eintragung im Handelsregister. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt, mit denen die Aktionäre am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind.
<b>Kommanditgesellschaft auf Aktien</b>	KGaA	§§ 278 ff. AktG	Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet (Komplementär) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).
<b>Genossenschaft</b>	eG	GenG	Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt.